

**Stadttheater Kempten
87435 Kempten**

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024
und
des Lageberichts für das
Geschäftsjahr 2024**

WISO Treuhand & Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen	5
3. Prüfungsdurchführung	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
3.3 Unabhängigkeit	7
4. Feststellungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
5. Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG	10
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	11
7. Schlussbemerkung	15

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2024
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2024
- 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
- 5 Bestätigungsvermerk
- 6 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
- 7 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Stadttheater Kempten zum 31. Dezember 2024 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Die Geschäftsführung des
Stadttheater Kempten
Theaterstraße 4
87435 Kempten - im Folgenden auch kurz Gesellschaft -

hat uns am 25. Juli 2025 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen und schriftlich darüber Bericht zu erstatten. Weiter wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG zu prüfen, sowie Bericht zu erstatten über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Der Auftrag beruht auf dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30. Juni 2025, in der wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 HGB).

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage 7 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“.

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung sowie der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass ich Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehme, es sei denn, dass ich mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätte oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht im Wesentlichen für zutreffend.

3. Prüfungsdurchführung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Nach Artikel 94 Abs. 1 Nr. 2 BayGO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschrift des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31.12.2024 und den Lagebericht 2024 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Der Prüfungsgegenstand ist gemäß §§ 28 Abs. 3, 53 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert worden.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozess- und Datenanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, die in den relevanten Elementen des Jahresabschlusses und Lageberichts enthaltenen Fehlerrisiken zu identifizieren sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus unseren Datenanalysen, der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Entwicklung des Anlagevermögens;
- Bestand und Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie gegen Gesellschafter;
- Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse;
- Vollständigkeit und Angemessenheit der Rückstellungen;
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
- Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

3.3 Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, und Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt 6 wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

Die gesetzlichen Vertreter haben die Berichterstattung über die Organbezüge im Anhang unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB nach unserer pflichtgemäßen Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse berechtigterweise eingeschränkt.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 2 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die Bemessung der in die Rückstellungsbildung eingehenden künftigen Ausgaben zur Erfüllung der künftigen Verpflichtung soll mit vernünftiger kaufmännischer Vorsicht erfolgen.

Die Gesellschaft hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 4).

4.2.2 Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

5. Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG und den hierzu vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) erlassenen Prüfungsstandard (PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in Anlage 6 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten oder die zu wesentlichen Beanstandungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes geführt hätten.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und dem Lagebericht des Geschäftsjahres 2024 des Stadttheater Kempten, Kempten unter dem Datum vom 01. Oktober 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Stadttheater Kempten

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Stadttheater Kempten – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadttheater Kempten für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss insgesamt die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

7. Schlussbemerkung

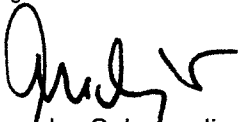
Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 des Stadttheater Kempten, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Zu dem von uns unter dem Datum vom 01. Oktober 2025 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt 6 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

Kempten, den 01. Oktober 2025

WISO Treuhand & Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft


Alexander Schwendinger
Wirtschaftsprüfer



Stadttheater Kempten, Kempten (Allgäu)

Aktiva

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Passiva

	Stand 31.12.2024 €	Stand 31.12.2023 €		Stand 31.12.2024 €	Stand 31.12.2023 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			I. <u>Stammkapital</u>	250.000,00	250.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.935,00	11.094,00	II. <u>Kapitalrücklage</u>	3.966.088,75	3.596.088,75
II. <u>Sachanlagen</u>			III. <u>Verlustvortrag</u>	- 355.300,00	- 317.700,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.682.644,59	2.786.987,59	IV. <u>Jahresverlust</u>	- 154.300,00	- 37.600,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	322.139,00	202.981,00	Summe Eigenkapital	3.706.488,75	3.490.788,75
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	88.458,00	112.849,00			
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	2.659,85	B. Rückstellungen		
	3.093.241,59	3.105.477,44	Sonstige Rückstellungen	38.000,00	36.600,00
Summe Anlagevermögen	3.100.176,59	3.116.571,44			
			C. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	102.315,72	42.588,18
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 102.315,72 (Vj. € 42.588,18)		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	67.443,20	82.075,64	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kempten (Allgäu)	86.098,73	212.847,67
2. Sonstige Vermögensgegenstände	4.559,85	7.075,69	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 86.098,73 (Vj. € 212.847,67)		
	72.003,05	89.151,33	3. Sonstige Verbindlichkeiten	237.603,81	2.938,42
II. <u>Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	998.327,37	580.040,25	- davon aus Steuern: € 4.194,29 (Vj. € 2.769,14)		
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 237.603,81 (Vj. € 2.938,42)		
Summe Umlaufvermögen	1.070.330,42	669.191,58		426.018,26	258.374,27
	4.170.507,01	3.785.763,02		4.170.507,01	3.785.763,02

Stadttheater Kempten, Kempten (Allgäu)

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	2 0 2 4		2 0 2 3	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		374.042,02		365.191,79
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>1.736.137,69</u>		<u>1.610.268,08</u>
Gesamtleistung		2.110.179,71		1.975.459,87
3. Materialaufwand				
Aufwendungen für bezogene Leistungen		- 11.624,21		- 9.908,80
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	415.279,32		403.668,16	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>100.830,76</u>	- 516.110,08	<u>102.173,59</u>	- 505.841,75
- davon für Altersversorgung € 26.758,84 (Vj. € 27.513,63)				
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		- 217.996,48		- 209.302,14
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		- 1.518.756,00		- 1.288.042,97
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		7,84		35,79
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		- 0,78		0,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
10. Ergebnis nach Steuern = Jahresverlust		<u>- 154.300,00</u>		<u>- 37.600,00</u>

Stadttheater Kempten, Kempten (Allgäu)

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Eigenbetrieb Stadttheater Kempten hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu). Er ist im Handelsregister des Amtsgericht Kempten (Allgäu) unter HRA 10943 eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wird nach den Vorschriften des HGB (für große Kapitalgesellschaften), ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen der Satzung aufgestellt.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, und Anlagenspiegel wurden nach den Formblättern der Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung erstellt.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Für im Kalenderjahr 2024 zugewandene geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen € 250,00 und € 1.000,00 wurde ein Sammelposten gebildet, der über 5 Jahre abgeschrieben wird.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert angesetzt und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (Anlagennachweis) dargestellt.

Die Umsatzsteuernachzahlungen bzw. -erstattungen sind unter der Position "Sonstige Verbindlichkeiten" bzw. "Sonstige Vermögensgegenstände" ausgewiesen. Steuersubjekt ist jedoch die Stadt Kempten (Allgäu). Es besteht daher eine Mitzugehörigkeit zur Position "Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kempten (Allgäu)".

Die Sonstigen Rückstellungen werden im Wesentlichen gebildet für ungewisse Verbindlichkeiten und für Personalkosten.

2. Gewinn- und Verlustrechnung

	<u>2024</u> <u>T€</u>	<u>2023</u> <u>T€</u>
Umsatzerlöse		
Mieten und Nebenkosten aus Veranstaltungen	302	298
Sonstiges	<u>72</u>	<u>67</u>
	<u>374</u>	<u>365</u>

In den Abschreibungen sind solche gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB in Höhe von T€ 1 (Vj. T€ 0) enthalten.

Stadttheater Kempten, Kempten (Allgäu)

Anlagennachweis vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwert		Kennzahlen	
	Stand	Umbuchg.(U)	Umbuchg.(U)	Stand	Stand	Abschrei-	Auflösung	Stand	31.12.2024	31.12.2023	Durch-	Durch-
	01.01.2024	Zugänge	Agänge	31.12.2024	01.01.2024	bungen des	durch	31.12.2024			schnitt-	schnitt
	€				€	Geschäfts-	Abgänge	€	€		Abschrei-	licher
						jahres					bungs-	Rest-
											satz	buch-
											%	wert
											%	%
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	20.953,50	0,00	0,00	20.953,50	9.859,50	4.159,00	0,00	14.018,50	6.935,00	11.094,00	19,85	33,10
II. <u>Sachanlagen</u>												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.030.579,25	15.294,33	0,00	10.045.873,58	7.243.591,66	119.637,33	0,00	7.363.228,99	2.682.644,59	2.786.987,59	1,19	26,70
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.414.203,10	2.659,85U 178.241,29	0,00	2.595.104,24	2.211.222,10	61.743,14	0,00	2.272.965,24	322.139,00	202.981,00	2,38	12,41
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	587.034,58	8.066,01	1.999,60	593.100,99	474.185,58	32.457,01	1.999,60	504.642,99	88.458,00	112.849,00	5,47	14,91
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.659,85	0,00	2.659,85U 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.659,85	0,00	0,00
	13.034.476,78	2.659,85U 201.601,63	2.659,85U 1.999,60	13.234.078,81	9.928.999,34	213.837,48	1.999,60	10.140.837,22	3.093.241,59	3.105.477,44	1,62	23,37
	13.055.430,28	201.601,63	1.999,60	13.255.032,31	9.938.858,84	217.996,48	1.999,60	10.154.855,72	3.100.176,59	3.116.571,44	1,64	23,39

D. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die Zahl der durchschnittlich Beschäftigten setzt sich wie folgt zusammen:

	2024 T€	2023 T€
Werkleiter	1	1
Angestellte	9	9
	<u>10</u>	<u>10</u>

Angaben nach § 285 Nr. 17 HGB

Die angabepflichtigen Beträge nach § 285 Nr. 17 HGB belaufen sich auf T€ 7 (Vj. T€ 6) (Lit.a "Abschlussprüfungsleistungen").

Organe des Stadttheater Kempten

a) Stadtrat

b) Werkausschuss

Oberbürgermeister	Thomas Kiechle, Vorsitzender
Stadträtin	Gertrud Epple, Lehrerin und Bildungsberaterin
Stadträtin	Annette Hauser-Felberbaum, Kulturmanagerin
Stadtrat	Michael Hofer, Rentner
Stadtrat	Andreas Kibler, Geschäftsführer
Stadträtin	Sibylle Knott, Rechtsanwältin
Stadtrat	Wolfgang Meyer-Müller, selbständiger Logopäde
Stadtrat	Stephan Prause, Dipl.-Betriebswirt
Stadträtin	Silvia Schäfer, Verwaltungsangestellte
Stadträtin	Katharina Schrader, wissenschaftliche Mitarbeiterin
Stadtrat	Hubert Wipper, Bäckermeister

Die Gesamtbezüge der Werkausschussmitglieder betragen für das Geschäftsjahr T€ 0.

c) Oberbürgermeister

Herr Thomas Kiechle

d) Werkleitung

Frau Silvia Armbruster.

Die Angabe der Bezüge der Werkleitung unterbleibt mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB.

Kempten (Allgäu), den 1. September 2025

Werkleitung

Silvia Armbruster

Stadttheater Kempten, Kempten (Allgäu)

Lagebericht 2024

A. Grundlagen des Eigenbetriebs

1. Geschäftsmodell

Zum 01.01.2021 gründete die Stadt Kempten einen neuen Eigenbetrieb, den Eigenbetrieb Stadttheater Kempten. Gegenstand des Unternehmens ist es, die Schauspiel, Tanz-, Konzert-, Musiktheater- und Kindertheater-Projekte der Theater Kempten gGmbH technisch umzusetzen und so die Einwohner der Stadt Kempten und der angrenzenden Landkreise mit Theaterkultur zu versorgen. Die Theater Kempten gGmbH ist der Hauptmieter des Eigenbetriebs Stadttheater Kempten. Gemeinsames Ziel beider Unternehmen ist es, ein öffentlicher Ort ästhetischen und politischen Nachdenkens über die Stadt- und Zivilgesellschaft zu sein. In einem geringeren Umfang ist es Gegenstand des Unternehmens verschiedenen Vereinen der Stadt, aber auch diversen Amateurspielgruppen Auftrittsmöglichkeiten zu bieten. Hierfür wird das Stadttheater tageweise vermietet. Diese Art der Vermietungen werden im folgenden Fremdeinmietungen genannt.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich nichtselbständiger Teil der juristischen Person des öffentlichen Rechts der Stadt Kempten (Allgäu). Es gelten deshalb die Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und tarifvertraglichen Regelungen ebenso wie für die Stadt Kempten. Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Selbstverwaltungsinfrastruktur und bleibt daher in entsprechendem Umfang organisatorisch Bestandteil der Stadtverwaltung. Die Beschlüsse des Stadtrates und des Kulturausschusses sind für die Geschäftsvorgänge des Betriebes bindend.

2. Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung sind im Eigenbetrieb ohne Bedeutung.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist im Jahr 2024 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes um 0,2 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Kalenderbereinigt ging das BIP ebenfalls um 0,2 % zurück.

Die Wirtschaftsleistung sank damit im zweiten Jahr in Folge. Das BIP lag im Jahr 2024 nur noch 0,3 % höher als vor der Corona-Pandemie im Jahr 2019. Konjunkturelle und strukturelle Belastungen standen im Jahr 2024 einer besseren wirtschaftlichen Entwicklung im Wege: Die deutsche Exportwirtschaft sah sich auf wichtigen Absatzmärkten stärkerer internationaler Konkurrenz ausgesetzt, nicht zuletzt aus der Volksrepublik China. Die deutschen Exporte sanken, obwohl der Welthandel im Jahr 2024 insgesamt zunahm. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Verarbeitenden Gewerbes geriet weiter unter Druck.

Dazu trugen die immer noch hohen Energiekosten bei. Darüber hinaus hielten sich die privaten Haushalte trotz steigender Einkommen mit Käufen zurück, auch aus Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung. Ein erhöhtes Zinsniveau und unsichere wirtschaftliche Aussichten hemmten auch die Investitionen in Maschinen, Geräte und Fahrzeuge. Die Bauinvestitionen wurden zusätzlich durch weiterhin hohe Baupreise belastet. In diesem Umfeld schrumpfte die deutsche Wirtschaft im Jahr 2024 weiter.

Zitiert nach:

Statistisches Bundesamt, 15.1.2025

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2025/bip2024/statement-bip.pdf?__blob=publicationFile

Die gesamtwirtschaftliche Lage hatte aber 2024 kaum negative Auswirkung auf den Zuschauer*innenzustrom im Stadttheater Kempten. Nach wie vor scheint es so zu sein, dass die Menschen nach den Kontaktbeschränkungen durch Corona und durch die sich zunehmend digitalisierende Arbeitswelt den direkten Austausch und Kontakt suchen und mehr wertschätzen denn je.

2024 fanden alle Traditionstermine und Festivals statt - also die Konzerte des Orchestervereins, der Stadtkapelle, die Festivals „Jazzfrühling“, „fantast:k“, „Classix“ und „Tanzherbst“.

Der wichtigste Geschäftspartner des Eigenbetriebs, die Theater Kempten gGmbH, verzeichnete in der Saison 2023 / 2024 (Geschäftsjahr vom 1. Juni 2023 bis zum 31. Mai 2024) von insgesamt 50.000 Zuschauer*innen. In der Saison 2024 / 2025 erzielte das Theater in Kempten noch einmal eine Steigerung: 53.530 Zuschauer*innen haben Produktionen des Theaters gesehen. Das ist das beste Ergebnis, das die Theater Kempten gGmbH seit ihrem Bestehen jemals erzielt hat.

Hier eine detaillierte Auflistung:

Besucher T:K-Vorstellungen	29.765
Besucher T:K-Extra	157
Besucher T:K-Märchensommer:	14.531
Besucher T:K-Gastspiele	5.451
Besucher fantasT:K	3.626
GESAMTBESUCHERZAHL	53.530
GESAMTAUSLASTUNG:	91,65 Prozent

Allerdings haben die Sparmaßnahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Kempten im Jahr 2025 (zum Vergleich – Entwicklung des Zuschusses der Stadt Kempten: Zuschuss 2025 = 1.495.000 (nach Zugabe von 150.000 Euro Haushaltsresten), Zuschuss 2024 = 1.735.000 Euro, Zuschuss 2023 = 1.600.000 Euro), sowie die gestiegenen Kosten in den Bereichen Gehälter, Mieten und Energie zu einem wesentlich verkleinerten Programm für die Saison 25 / 26 in der Theater Kempten gGmbH geführt. Es sind also für den Eigenbetrieb in 2025 keine Einnahmen in der Höhe von 2024 zu erwarten, da der Hauptgeschäftspartner, die Theater Kempten gGmbH wesentlich weniger Proben- und Vorstellungstage im Stadttheater anmieten wird.

2. Geschäftsverlauf

Im Frühjahr 2024 nahm die Theater Kempten gGmbH folgende Produktionen wieder auf und wurde dabei vom Eigenbetrieb Stadttheater Kempten technisch unterstützt:

Das Schauspiel „Heimatwunder“

Das Familienstück „Die Ausgewanderten“

Das Schauspiel „Simpel“

Das Schauspiel „Heidi“

Das Musiktheater „Baby“

Das Schauspiel „Die Jüdin und der Kardinal“

Das Kinderstück „Peter und der Wolf“

Das Schauspiel „No Planet B“

Das Schauspiel „Malala. Mädchen mit Buch.“

Das Schauspiel „La vie de Coco Chanel“

Zur Premiere kamen die Eigenproduktionen:

Das Schauspiel „Peer Gynt“

Der Improabend „KI-Künstliche Improvisationen“

Als Gastspiel war zu sehen

Die Komödie „Die Souffleuse“ von und mit der Clownin Gardi Hutter

Das Ballett „Tschaikowsky“ von Anna Vita mit dem Ensemble des Theaters in Pilsen

Die Komödie „Feste“ der Familie Flöz

Die Komödie „Kunst“ des Theaters Parfin aus St. Gallen.

Die Akustik-Konzerte von

-Vivis Curls

-Ulrich Tukur & die Rhythmus Boys

In der Meisterkonzertreihe gab es Gastspiele von

-die Oper „Die Entführung aus dem Serail“ der Kammeroper München

-ein Konzert der Sinfonietta Köln

-ein Konzert der Camerata Aurea, Wien

-ein Konzert der Nürnberger Symphoniker

-ein digitales VR-Brillen-Konzert der Augsburger Philharmoniker

Im Sommer und Herbst 2024 brachte das T:K, technisch unterstützt vom Eigenbetrieb Stadttheater folgende Produktionen zur Premiere:

Das Märchensommerstück für die ganze Familie auf der Burghalde „Das Dschungelbuch“

Das Schauspiel „Bluthochzeit“

Das Schauspiel mit Musik „Räuberleiter“

Außerdem fanden folgende Wiederaufnahmen im Herbst und Winter 2024 statt:

Das Musiktheaterstück „David Bowie – Asteroid 342843“

Das Schauspiel „Heinrich von Kempten“

Das Weihnachtsmärchen „Ox und Esel“

Das Schauspiel mit Musik „Ewig jung“

Bei den Akustik-Konzerten gab es ein Gastspiel der „Tiger Lillies“

Bei den klassischen Konzerten gab es eine intensive Zusammenarbeit mit dem Orchester der Partnerstadt Sopron für 3 Konzerte. Eines in 2024, die zwei weiteren für 2025 im Frühjahr.

Außerdem erfolgte ein Gastspiel des Nationalen Sinfonieorchesters der Ukraine.

Der Eigenbetrieb Stadttheater kam auf 72 Probestage (2023: 100 Probestage) und auf 220 Veranstaltungstage (2023: 180 Veranstaltungstage). Davon waren 60 Probestage (2023: 92 Probestage) und 145 Veranstaltungstage (2023: 101 Veranstaltungstage) durch die Theater Kempten gGmbH eingemietet und 12 Probestage (2022: 8 Probestage) und 48 Veranstaltungstage (2023: 79 Veranstaltungstage) durch Fremdeinmietungen.

Im Jahr 2024 wurden folgende Unterhaltsmaßnahmen und Anschaffungen im Eigenbetrieb vorgenommen.

Unterhaltsmaßnahmen:

- PV Anlage
- Erneuerung Netzwerkinfrastruktur
- Fernwärmeanschluß

Anschaffungen:

- Audiomischpulte
- Moving Lights, Großes Haus
- LED Frontlicht

Besonderheiten:

Im Wirtschaftsplan für 2023 war als Investition die Anschaffung von Audiomischpulten in Höhe von 85.000 Euro vermerkt und genehmigt. Diese Pulte wurden 2023 bestellt, konnten aber von der herstellenden Firma 2023 nicht geliefert werden. In Absprache mit der Kämmerei wurden die 85.000 Euro 2023 nicht ausgegeben und zur Investition in 2024 hinzugefügt.

3. Darstellung der Lage

3.1. Ertragslage

Von den Erträgen entfallen T€ 374 (Vj. T€ 365) auf Einnahmen aus Mieten und Pachten samt Nebenkosten, sowie T€ 1.736 (Vj. T€ 1.600) auf den Ertragszuschuss der Stadt Kempten. Beim Ertragszuschuss wurden im Verhältnis zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 T€ 262 weniger angefordert, weil sie nicht benötigt wurden. Die Personalkosten mit T€ 516 (Vj. T€ 506) und der Betriebskostenzuschuss an die Theater Kempten gGmbH mit T€ 1.046 stellen die größten Ausgabenpositionen dar. Das EBITDA beträgt T€ 64 (Vj. T€ 171), nach Berücksichtigung der Abschreibungen auf das Anlagevermögen, ist jedoch ein Jahresfehlbetrag von T€ 154 (Vj. T€ 38) zu verzeichnen.

Im Wirtschaftsplan für 2024 sind wir, unter Berücksichtigung des Ertragszuschusses, von einem Jahresverlust von T€ 19 (Vj. T€ 164) ausgegangen.

3.2. Finanzlage

Der Eigenbetrieb ist im Wesentlichen durch Eigenmittel ca. 89% (Vj. 92%) finanziert. Kurzfristige Fremdmittel (inkl. Rückstellungen) betragen ca. 11 % (Vj. 8 %) der Bilanzsumme. Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten lagen am Bilanzstichtag nicht vor. Die Liquidität des Eigenbetriebes wird durch Ertrags- und Investitionszuschüsse der Stadt Kempten sichergestellt. Kreditlinien wurden nicht in Anspruch genommen.

Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs war und ist stets gewährleistet.

3.3. Vermögenslage

Das Anlagevermögen macht mit T€ 3.100 (Vj. T€ 3.117) rund 74% (Vj. 82%) der Bilanzsumme aus und ist vollständig durch Eigenkapital gedeckt. Die Eigenkapitalquote liegt bei 89% (Vj. 92%).

Rückstellungen sind zum Bilanzstichtag in Höhe von T€ 38 (Vj. T€ 37) ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten setzten sich im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kempten mit T€ 86 (Vj. T€ 213) und Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung in Höhe von T€ 102 (Vj. T€ 42) und sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 238 (Vj. T€ 3) zusammen.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Prognosebericht

Aufgrund der aktuell krisenreichen weltpolitischen Situation und der stagnierenden Konjunktur, ist es noch immer schwer, eine verlässliche Prognose für die nahe Zukunft zu erstellen. Man muss aber festhalten: Die Theater Kempten gGmbH als Hauptgeschäftspartner des Eigenbetriebs Stadttheater ist in ihren Aktivitäten für das Jahr 2025 durch den gesunkenen Zuschuss bei gestiegenen Kosten für Personal, Miete und Energie deutlich gebremst und bietet nur ein verkleinertes Programm an. Somit werden weniger Einmietungen ins Stadttheater erfolgen und die Einnahmen des Eigenbetriebes werden sinken.

2. Risikobericht

Risiken bestehen im Bestandsschutz des Theatergebäudes. Teilweise sind die Risiken durch Versicherungen entsprechend abgedeckt. Es besteht jedoch das Risiko des Veranstaltungsausfalls wegen der Durchführung von Brandschutzmaßnahmen.

Die gestiegenen Personalkosten, die steigenden Energiekosten sowie Preissteigerungen, insbesondere für Bauunterhalt, Brandschutz und erhöhte Sicherheitsanforderungen, können nicht vollständig an die Kunden weitergereicht werden und belasten die Ertragslage des Unternehmens.

Bestandsgefährdende Risiken bestehen aus heutiger Sicht nicht.

3. Chancenbericht

Die Theater Kempten gGmbH hat sich in den vergangenen Jahren in die Herzen der Zuschauer*innen gespielt. Ihre Schauspieler*innen werden in Kempten geschätzt und ihre Arbeit mit großem Interesse verfolgt. Die Theater Kempten gGmbH ist der wichtigste Mieter des Eigenbetriebs Stadttheater Kempten. Von der Entwicklung der Theater Kempten gGmbH hängt deshalb auch die Entwicklung des Eigenbetriebs Stadttheater Kempten ab. Die Chancen, dass die Theater Kempten gGmbH und mit ihr der Eigenbetrieb Stadttheater Kempten ihren gesellschaftlichen Stellenwert behalten wird, stehen sehr gut. Die Bemühungen um mehr Wirtschaftlichkeit und gleichzeitig mehr Attraktivität des Eigenbetriebs Stadttheater Kempten in Verbindung mit der Theater Kempten gGmbH werden weiter verfolgt. Aber: Die zukünftige Entwicklung hängt stark von der finanziellen Ausstattung der Theater Kempten gGmbH ab.

D. Spezialgesetzliche Angaben

Die Personalkosten betrugen € 516.110,08. Darin sind € 415.279,32 für Löhne und Gehälter sowie € 100.830,76 für soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung enthalten. Die Personalentwicklung stellt sich wie folgt dar:

	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024
Werkleitung	1	0	0	1
Festangestellte	7	1	1	7
Aushilfen	2	0	0	2
Auszubildende	0	0	0	0
Gesamt	10	1	1	10

Die Personaldecke ist in 2024 also gleichgeblieben.

Veranstaltungstechnikerin Katharina Höss hat zum 30.06.2024 gekündigt.

Ihre Stelle wurde durch Sebastian Groß ab 15.09.2024 nachbesetzt.

Die Beschäftigung des gesamten Personals erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Kempton (Allgäu), den 27. September 2025

Stadttheater Kempton, Kempton (Allgäu)

Stadttheater Kempten 87435 Kempten

Dem vollständigen Jahresabschluss 2024 der Gesellschaft haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Stadttheater Kempten

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Stadttheater Kempten – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadttheater Kempten für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

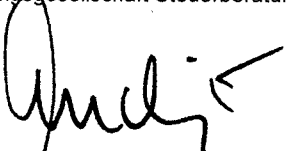
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss insgesamt die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Kempton, den 01. Oktober 2025

WISO Treuhand & Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft


Alexander Schwendinger
Wirtschaftsprüfer



**Stadttheater Kempten
87435 Kempten**

**Feststellungen im Rahmen der Prüfung
nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
für das Geschäftsjahr 2024**

(Feststellungen)

**A. Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts-
führungsorganisation**

**1. Tätigkeit von Überwachungsorga-
nen und Geschäftsleitung sowie in-
dividualisierte Offenlegung der Or-
ganbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für die Überwachungsorgane gilt die Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO).

Es besteht eine Dienstanweisung für die Geschäftsführung des Eigenbetriebes; diese regelt Zuständigkeiten, Geschäftsverteilung, Unterschriftsbefugnis und Vertretung.

Aufsichtsorgan sind der Oberbürgermeister, der Kulturausschuss und der Stadtrat. Es bestehen keine schriftlichen Weisungen der Aufsichtsorgane zur Organisation der Geschäfte.

Die Regelungen entsprechen vollumfänglich der Gesellschaftssatzung und den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Kulturausschuss traf sich im Jahr 2024 zu vier Sitzungen:

04.03.2024

18.06.2024

07.10.2024

03.12.2024

Zu allen Sitzungen wurden Niederschriften erstellt.

(Feststellungen)

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Keinen

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird das begründet?

Die Entschädigungen der Mitglieder des Kulturausschusses (§ 6 Abs. 6 EBS) betrugen im Geschäftsjahr 2024 € 0,00. Diese Angabe erfolgt im Anhang.

Für die Vergütungen der übrigen Organe erfolgt keine Anhangsangabe, da die Angabe nach § 286 Abs. 4 HGB unterbleiben kann.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, wird danach verfahren und erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Organisationsaufbau mit Arbeitsbereichen ist in einem Organigramm festgelegt. Detaillierte Arbeitsinhalte sind in den Stellenbeschreibungen enthalten. Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind in der Betriebssatzung und Dienstanweisungen geregelt.

Durch die Geschäftsführung erfolgt die laufende Überwachung der Prozesse.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es gilt grundsätzlich die Allgemeine Dienstanordnung (ADA) Pkt. 9.54 der Stadt Kempten (Allgäu), die unmittelbar auch für den Eigenbetrieb anwendbar ist.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

(Feststellungen)

Es gelten die zentralen Regelungen durch die Dienstanweisung zur VOB und die Vergabeordnung. Im Übrigen sind wesentliche Entscheidungsbefugnisse in der Betriebssatzung geregelt.

Alle Verträge sind ordnungsgemäß im jeweiligen Sachbereich abgelegt. Die Datenhaltung zur Grundstücksverwaltung obliegt zentral dem Amt für Wirtschaftsförderung – Sachbereich Liegenschaften. EDV-Verträge sind beim Amt für Informations- und Kommunikationsservice, Arbeitsverträge im Personalamt ordnungsgemäß archiviert.

(Feststellungen)

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?
- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Das Planungswesen entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Es erfolgt über den Wirtschaftsplan, der das folgende Wirtschaftsjahr sowie vier weitere Wirtschaftsjahre beinhaltet. Geplante Maßnahmen und Änderungen werden im Wirtschaftsplan ausreichend dokumentiert.

Mit § 12 Betriebssatzung ist eine Analyse von Planabweichungen durch die Geschäftsführung geregelt. Wesentliche Abweichungen vom Plan werden von der Geschäftsleitung laufend analysiert. Der Oberbürgermeister wird unmittelbar informiert. Dem Kulturausschuss wird bei wesentlichen Planabweichungen Bericht erstattet.

(Feststellungen)

- | | | |
|----|---|---|
| c) | Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens? | Das Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Anforderungen und ist auf die Größe des Unternehmens abgestimmt. |
| d) | Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet? | Eine laufende Liquidationsüberwachung wird durch die kaufmännische Geschäftsleitung gewährleistet. Eine Kreditüberwachung entfällt. Der Eigenbetrieb hat weder Darlehen ausgereicht noch eigene Kreditaufnahmen vorgenommen. |
| e) | Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind? | Das Cash-Management wird zentral durch die kaufmännische Geschäftsleitung gewährleistet. Liquiditätsüberschüsse wurden regelmäßig zinsbringend angelegt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die geltenden Regelungen nicht eingehalten wurden. |
| f) | Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden? | Durch die Betriebsabläufe ist sichergestellt, dass Rechnungsstellungen unmittelbar erfolgen. Das Mahnwesen ist geregelt und stellt sicher, dass Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden. |
| g) | Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche? | Das Controlling wird unmittelbar von der Geschäftsführung für alle Unternehmensbereiche wahrgenommen und entspricht den Anforderungen (Größe) des Unternehmens. |
| h) | Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht? | Entfällt, da keine Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen vorliegen. |

(Feststellungen)

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c) Sind die Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Aufgrund fehlender eigener Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen der Stadt Kempten) besteht kein unmittelbares bestandsgefährdendes Risiko.

Die verbleibenden Risiken sind in einer Risikoanalyse definiert, bewertet, sowie mit Maßnahmen zu ihrer Früherkennung und Bewältigung angemessen abgesichert.

Die Maßnahmen sind ausreichend. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht eingehalten werden.

Die Risikoanalyse ist in einer Excel-Datei ausreichend dokumentiert.

Die Frühwarnsignale und -maßnahmen unterliegen einem ständigen Weiterentwicklungsprozess. Auf die Risikobewertung wird Bezug genommen.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Die Geschäftsleitung setzt lediglich konservative Finanzinstrumente ein. Dazu gehört im Wirtschaftsjahr 2024 ein Girokonto.

(Feststellungen)

- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung? Entfällt – siehe oben.
- c) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen? Entfällt – siehe oben.
- e) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen? Entfällt – siehe oben.
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt? Entfällt – siehe oben.

(Feststellungen)

6. Interne Revision

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen? | Eine interne Revision ist nicht eingerichtet. Die Aufgaben werden in Teilen von der städtischen Rechnungsprüfung übernommen. Diese prüft sowohl auf der Basis gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, als auch fallweise. |
| b) | Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten? | Die Gefahr von Interessenskonflikten besteht nicht, da das Rechnungsprüfungsamt nicht weisungsgebunden und unabhängig von städtischen Organen ist sowie keine andere Tätigkeit als die Prüfungstätigkeit ausführen darf. |
| c) | Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor? | Wesentliche Prüfungsschwerpunkte waren Kassenprüfungen sowie stichpunktartige Prüfungen nach Ermessen des Prüfers in verschiedenen Bereichen. Wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen wurden nicht geprüft, liegen auch nicht vor. Die Korruptionsprävention wurde nicht geprüft und deshalb auch nicht darüber berichtet. |
| d) | Hat die interne Revision ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt? | Ja, es erfolgte eine Abstimmung mit dem städtischen Rechnungsprüfungsamt. |
| e) | Hat die interne Revision/ Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich? | Bezüglich der Feststellungen bei der Vergabe von Aufträgen durch das städtische Rechnungsprüfungsamt wird auf die Erläuterungen unter Fragenkreis 9 a hingewiesen. |
| f) | Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen? | Keine |

(Feststellungen)

B. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- | | | |
|----|--|---|
| a) | Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist? | Nein |
| b) | Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt? | Im Wirtschaftsjahr 2024 erfolgte keine Kreditgewährung. |
| c) | Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)? | Nein |
| d) | Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen? | Nein |

8. Durchführung von Investitionen

- | | | |
|----|---|--|
| a) | Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft? | Alle geplanten Investitionen wurden sorgfältig geplant, im Wirtschaftsplan dargestellt und erläutert und im Kulturausschuss beraten und beschlossen. |
|----|---|--|

(Feststellungen)

- | | | |
|----|--|---|
| b) | Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)? | Nein |
| c) | Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht? | Die Durchführung und Budgetierung wird unmittelbar in den Fachbereichen und von der Geschäftsleitung überwacht. |
| d) | Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen? | Nein |
| e) | Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden? | Es wurden keine derartigen Verträge abgeschlossen. |

9. Vergaberegelnungen

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelnungen) ergeben? | Nein |
| b) | Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt? | Grundsätzlich ja. |

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- | | | |
|----|--|---|
| a) | Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet? | Ja. Dem Oberbürgermeister wird im Bedarfsfall unmittelbar Bericht erstattet. Dem Kulturausschuss wird entsprechend der Betriebssatzung Bericht erstattet. |
|----|--|---|

(Feststellungen)

- | | | |
|----|---|---|
| b) | Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche? | Ja |
| c) | Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet? | Die Unterrichtung erfolgte angemessen und zeitnah. Besondere Geschäftsvorfälle wie oben beschrieben lagen nicht vor. |
| d) | Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)? | Es wurden vom Kulturausschuss keine besonderen Berichte angefordert. |
| e) | Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war? | Nein |
| f) | Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert? | Für die Geschäftsführung besteht keine D&O-Versicherung. Der Geschäftsführer ist über die Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Kempten (Allgäu) mitversichert. |
| g) | Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden? | Interessenskonflikte bestanden nicht. |

C. Vermögens- und Finanzlage

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven?

- | | | |
|----|--|--|
| a) | Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen? | Nein |
| b) | Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig? | Nein. Die Bestände sind von untergeordneter Bedeutung. |

(Feststellungen)

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Soweit am Markt realisierbar, könnte beim Grundstück des Stadttheaters eine stille Reserve vorhanden sein.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden.

Die Eigenkapital-Quote beträgt rd. 89%. Das Fremdkapital ist von untergeordneter Bedeutung. Wesentliche Investitions- bzw. Zahlungsverpflichtungen werden durch Zuschüsse der Stadt Kempten finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht zutreffend.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Geschäftsjahr insgesamt € 370.000,00 (Investitionszuschuss) Finanzmittel der Stadt Kempten im Rahmen der Liquiditätssicherung erhalten. Hiermit waren keine Auflagen verbunden.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Nicht zutreffend, da im Geschäftsjahr 2024 Fehlbetrag ausgewiesen.

(Feststellungen)

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen? | Nicht zutreffend |
| b) | Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt? | Nein |
| c) | Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden? | Nein |
| d) | Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet? | Nicht zutreffend. |

(Feststellungen)

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Nr. 16 a

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit (insbesondere Führung und Verwaltung des Theaters der Stadt Kempten) ergeben sich Verluste. Ein Stadttheater ist per se eine zu subventionierende Institution und kann nicht gewinnbringend geführt werden.

Wir versuchen einen vielfältigen Spielplan zu machen, der die diversen Gruppen der Stadt anspricht. Unser besonderes Augenmerk liegt auf Familienstücken, die es 3 Generationen erlauben, gemeinsam ins Theater zu gehen. Wir legen großen Wert auf eine gute Auslastung und eine moderate Preispolitik. Kultur in Kempten soll auch für junge Familien erschwinglich sein.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.